

**Satzung des Kreises Wesel**  
**über die Erstattung des Verdienstauffalls an beruflich selbständige ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der Hilfsorganisationen und Regieeinheiten sowie an beruflich selbständige ehrenamtliche Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister und deren/dessen Stellvertreterinnen und Stellvertreter**  
**vom 04.04.2001**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458) in Verbindung mit den §§ 12 Abs. 3, 20 und 34 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122) hat der Kreistag des Kreises Wesel am 29.03.2001 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1  
Verdienstauffallentschädigung

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der nach § 18 Abs. 1 FSHG mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen und der nach § 19 FSHG aufgestellten Regieeinheiten des Kreises Wesel haben gegenüber dem Kreis Wesel Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf Anordnung des Kreises Wesel entsteht.

Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.

- (2) Die Anspruchsberechtigten erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

Der Regelstundensatz wird auf 40,-- DM (20,45 EUR) festgesetzt.

- (3) Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung der/des Anspruchsberechtigten über die Höhe des Einkommens.

- (4) In keinem Fall darf der Verdienstauffall den Betrag von 75,-- DM (38,35 EUR) je Stunde überschreiten.

- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten gemäß § 34 Abs. 3 FSHG auch für die/den beruflich selbständige(n) ehrenamtliche(n) Kreisbrandmeisterin/Kreisbrandmeister und deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Wesel über die Erstattung des Verdienstausfalls an beruflich selbständige ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der Hilfsorganisationen und Regieeinheiten sowie an beruflich selbständige ehrenamtliche Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister und deren/dessen Stellvertreterinnen und Stellvertreter wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 04. April 2001

gez. Amend-Glantschnig  
Landrätin